

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Kamil Zawicki
Rechtsanwalt (PL)
Partner
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



Übermäßiger Formalismus des Zivilverfahrens als verfassungswidrig anerkannt

Mit Zustimmung und Erleichterung nahmen professionelle Bevollmächtigte und Unternehmer das neueste Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) zur Kenntnis, das den Formalismus des Zivilverfahrens in Wirtschaftssachen „normalisiert“.

Mit dem Urteil vom 15.04.2009, SK 28/08, anerkannte der VGH den Artikel 4798a § 5 der polnischen Zivilprozessordnung (pZPO) als verfassungswidrig, soweit er im Zivilverfahren in Wirtschaftssachen vorsah, dass das Gericht die durch Unternehmer erhobenen mangelhaften Einwendungen und Einsprüche gegen Zahlungsbefehl ohne vorherige Anordnung der Verbesserung zurückweist. Diese Vorschrift stelle eine unverhältnismäßige Beschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine Verletzung des Gleichberechtigungsprinzips im Zugang zum Gericht dar, da sie dem beklagten Unternehmer ohne rechtfertigende Gründe die Vorstellung seiner Argumentation erschwere, zur Rückweisung seines ersten Prozessschriftsatzes im Verfahren führe und Anfechtung der Begründetheit des Zahlungsbefehls unmöglich mache.

Seit Bekanntmachung des Urteils in Gesetzblatt ist es unzulässig, die von einem durch professionelle Bevollmächtigte (Anwalt oder Rechtsberater) vertretenen Unternehmer eingelegten Mängel aufweisenden Einsprüche und Einwendungen gegen einen Zahlungsbefehl ohne Anordnung der Verbesserung zurückzuweisen. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass das neue Änderungsgesetz zum pZPO, das am 1. Juli 2009 in Kraft tritt (GBl. 08.234.1571), vorsieht, dass Artikel 4798a pZPO völlig aufgehoben wird.

Das o.g. Urteil ist eine der Entscheidungen, in denen der VGH seine negative Haltung gegenüber den in letzten Jahren eingeführten Verschärfungen der formellen Strenge des Wirtschaftsverfahrens bekannt macht. Bisher (z.B. Urteile vom 12.03.2002, GBl. 93.61.284 und vom 20.12.2007, GBl.07.247.1845) anerkannte der VGH diejenigen Vorschriften als verfassungswidrig, die die Folge von Erhebung eines Mängel aufweisenden Schriftsatzes durch einen ohne professionellen Bevollmächtigten auftretenden Unternehmer regelten. Dieses Mal beurteilte er auch Fälle, in denen ein Unternehmer durch professionellen Bevollmächtigten vertreten ist.